



Nördlingen, den 26.11.2024

Informationsschreiben für die Erziehungsberechtigten und Schüler der 10. Klassen

ABSCHLUSSPRÜFUNG 2025

Liebe Schülerinnen und Schüler,
liebe Eltern und Erziehungsberechtigte,

Mit dem nachfolgenden Schreiben wollen wir Euch/Sie auf die wichtigsten Punkte der **Abschlussprüfung** und der verbleibenden Schulzeit hinweisen.

Am Mittwoch, dem **25. Juni 2025**, beginnt der schriftliche Teil der Abschlussprüfung. Zur besseren Information möchten wir Sie heute mit den wichtigsten Bestimmungen vertraut machen und Ihnen alle relevanten Termine auflisten.

Soweit Sie sich noch näher informieren möchten, finden Sie den genauen Wortlaut der Bestimmungen in der Realschulordnung (RSO), in den Paragraphen 33-45, die Sie auf folgender Internetseite nachlesen können

http://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayRSO-G5_1

1. Vor der Prüfung

Vor Beginn der schriftlichen Prüfung werden zunächst die Jahresfortgangsnoten in allen Fächern festgesetzt. Diese entsprechen dann auch den Noten im Abschlusszeugnis, soweit es sich um Nichtprüfungsfächer (z. B. Geschichte, Biologie ...) handelt. Die Jahresfortgangsnoten werden den Schülerinnen und Schülern vor Beginn der schriftlichen Prüfung mitgeteilt.

In allen Nichtprüfungsfächern (nur Vorrückungsfächer, d. h. bis auf Musik und Sport), in denen das Ergebnis mangelhaft (5) oder ungenügend (6) erzielt wurde, können sich die Schülerinnen und Schüler am **05.06.2025** einer **freiwilligen mündlichen Prüfung** unterziehen. Diese dauert in der Regel 20 Minuten je Fach. Der **Verzicht** auf eine freiwillige mündliche Prüfung ist nur durch **schriftliche Erklärung** eines Erziehungsberechtigten möglich!

2. Die praktische und schriftliche Abschlussprüfung

Das Kultusministerium stellt einheitliche Aufgaben für die schriftliche Abschlussprüfung aller Realschüler in Bayern.

Im Fach **Deutsch** werden drei Themen (I. Materialgestütztes Argumentieren, II. Erschließen eines pragmatischen Textes und III. Erschließen eines literarischen Textes) gestellt, aus denen die Schülerinnen und Schüler ein Thema auswählen und bearbeiten.

Die Prüfung im Fach **Englisch** besteht aus einem Hörverständnistest, einer schriftlichen Prüfung und dem Speaking Test.

Die Abschlussprüfung im Fach **Mathematik** unterscheidet zwischen den Aufgaben der Wahlpflichtfächergruppe I und allen anderen Wahlpflichtfächergruppen.

Das **4. Prüfungsfach** variiert je nach Wahlpflichtfächergruppe.

- Schüler der **WPF I** haben sich noch einer Prüfung in **Physik** zu unterziehen.
- In der **WPF II** ist das vierte Prüfungsfach **Betriebswirtschaftslehre/Rechnungswesen**.
- In der **WPF III a** ist das vierte Prüfungsfach **Französisch**. Die Abschlussprüfung besteht hier aus der Sprechfertigkeitprüfung, einer mündlichen Einzelprüfung und einer zweiteiligen schriftlichen Prüfung (bestehend aus Hörverständnis und schriftlicher Prüfung).
- In der **WPF III b** ist das vierte Prüfungsfach **Werken**. Die Prüfung in Werken besteht aus einer praktischen Prüfung, die bereits vor den Pfingstferien abgelegt wird, und einer schriftlichen Prüfung.

3. Die Bewertung der Prüfungsleistungen

Alle schriftlichen Prüfungsarbeiten werden unabhängig von zwei Mitgliedern des Prüfungsausschusses bewertet. Die mündlichen Prüfungen werden von der Fachlehrkraft des jeweiligen Faches und mindestens einer weiteren Lehrkraft des Prüfungsausschusses abgenommen. Im Fach Englisch werden die Punkte aus Hörverständnis, schriftlicher Prüfung und Speaking Test zu einer Gesamtpunktzahl addiert. Bei der Bildung der Gesamtpunktzahl im Fach Französisch werden die Punkte aus Hörverständnis, der schriftlichen Prüfung und der Sprechfertigkeitprüfung zu einer Gesamtpunktzahl addiert.

4. Die Festsetzung der Prüfungsergebnisse

Nach Abschluss der Prüfungen werden in allen Fächern die **Prüfungsergebnisse** festgestellt und den Schülerinnen und Schülern **schriftlich bekannt** gegeben (siehe Terminplan!). Aus den Prüfungsnoten und den Jahresfortgangsnoten werden gleichgewichtig die Gesamtnoten ermittelt. Dabei gibt im Allgemeinen die Prüfungsnote den Ausschlag.

Berechnungsbeispiel:

Jahresfortgang 3, Prüfungsnote 2 ergibt in der Regel die Gesamtnote 2,

aber umgekehrt: Jahresfortgangsnote 3 und Prüfungsnote 4 ergibt deshalb Gesamtnote 4.

Nur in ganz wenigen Ausnahmefällen kann die Jahresfortgangsnote den Ausschlag gegenüber der um eine Stufe schlechteren Prüfungsnote geben.

5. Die mündliche Prüfung in Prüfungsfächern

Nach der schriftlichen Prüfung können Schülerinnen und Schüler durch die Prüfungskommission in die mündliche Prüfung eingewiesen werden, wenn der Leistungsstand nach dem Urteil des Prüfungsausschusses durch den Jahresfortgang nicht geklärt ist oder, wenn Verdacht auf Unterschleif besteht.

Schülerinnen und Schüler können sich der mündlichen Prüfung (Prüfungszeit 20 Minuten) freiwillig unterziehen, wenn sich Jahresfortgangsnote und Prüfungsnote um eine Stufe unterscheiden und nach Auffassung des Prüfungsausschusses die schlechtere Note als Gesamtnote festzusetzen wäre (Regelfall). **Ein Verzicht muss von den Erziehungsberechtigten durch Unterschrift bestätigt werden.** Das Ergebnis der schriftlichen Prüfung zählt doppelt, das der mündlichen einfach. Ist die Note der mündlichen Prüfung um zwei Stufen besser als die schriftliche Note, wird die Gesamtprüfungsnote neu berechnet. Rechenbeispiel: schriftliche Prüfungsnote 4 und mündliche Prüfungsnote 2 ergibt die Prüfungsnote 3; Jahresfortgangsnote 3 und Prüfungsnote 3 ergeben die Zeugnisnote 3.

6. Das Bestehen der Abschlussprüfung

Die Abschlussprüfung ist nicht bestanden bei einmal Gesamtnote 6 oder zweimal Gesamtnote 5 in Vorrückungsfächern, soweit nicht Notenausgleich gewährt wird.

7. Der Notenausgleich

Schülerinnen und Schüler mit Gesamtnote 6 in einem oder Gesamtnote 5 in zwei Vorrückungsfächern wird Notenausgleich zugebilligt, wenn sie folgende Bedingungen erfüllen:

- Gesamtnote **1** in mindestens **einem Vorrückungsfach**,
- Gesamtnote **2** in mindestens **zwei Vorrückungsfächern**,
- Gesamtnote **3** oder besser in mindestens **vier Vorrückungsfächern**.

Bei Gesamtnote 6 im Fach Deutsch ist kein Notenausgleich möglich.

8. Das Abschlusszeugnis

Der erfolgreiche Besuch der Realschule wird durch das Abschlusszeugnis nachgewiesen. Dieses Zeugnis enthält

- die Gesamtnoten in allen Fächern,
- eine allgemeine Beurteilung (soweit nicht aufgrund von häufigem oder schwerwiegendem Fehlverhalten davon abgesehen werden muss, s. auch Nr. 12)
- die Bemerkung über einen erfolgreichen Besuch von Wahlunterricht in Jgst. 10,
- auf Antrag die Noten der Pflichtfächer, die in der 8. oder 9. Jgst. ausgelaufen sind, z. B. Geografie.

Neben dem Original erhalten die Schülerinnen und Schüler eine beglaubigte Abschrift des Zeugnisses. Schülerinnen und Schüler, die sich der Abschlussprüfung ohne Erfolg unterzogen haben, erhalten ein Jahreszeugnis, in das die Ergebnisse der Abschlussprüfung nicht eingerechnet werden, mit dem Zusatz: „Der Schüler / Die Schülerin hat sich der Abschlussprüfung ohne Erfolg unterzogen“.

9. Verhinderung und Nachholung der Abschlussprüfung

Bei Erkrankungen, welche die Teilnahme an der Abschlussprüfung verhindern, muss **unverzüglich eine telefonische Meldung** erfolgen und sofort im **Anschluss sind eine schriftliche Entschuldigung und ein ärztliches Attest** notwendig. Für fehlende Prüfungen in einzelnen Fächern oder die gesamte Abschlussprüfung werden Nachholtermine im September bayernweit einheitlich festgesetzt. Bei selbst verschuldetem Versäumnis einer Prüfung muss die Note 6 erteilt werden, ebenso führen selbst verschuldete Verspätungen nicht zu einer Verlängerung der Arbeitszeit. Nachträglich, also nach der Prüfung, können gesundheitliche Gründe, denen zufolge die Prüfungsleistung nicht gewertet werden soll, nicht anerkannt werden.

10. Täuschung, Unterschleif und unerlaubte Hilfsmittel

Um alle möglichen Versuchungen von vornherein auszuschließen, ist das Mitnehmen von Taschen, Beuteln und Jacken an den Prüfungsplatz verboten. Diese müssen bei den Aufsicht führenden Lehrkräften abgelegt werden. Natürlich können bei langen Prüfungen eine Kleinigkeit zum Essen und ein Getränk mitgebracht werden.

Als Hilfsmittel zugelassen ist bei den Prüfungen in Mathematik und in Physik eine für die Realschule genehmigte Formelsammlung, ferner im Fach Deutsch ein Wörterbuch zur deutschen Rechtschreibung. Diese Hilfsmittel müssen frei von persönlichen Eintragungen sein. In Mathematik, Physik und Betriebswirtschaftslehre/Rechnungswesen ist ein zugelassener Taschenrechner erlaubt (Info Fachlehrer!). Bedient sich eine Schülerin oder ein Schüler unerlaubter Hilfe oder macht sie bzw. er den Versuch dazu, so wird die Arbeit abgenommen und die Note 6 erteilt. Dies gilt auch bei unerlaubter Hilfe zugunsten einer Mitschülerin bzw. eines Mitschülers oder wenn nachträglich der Unterschleif festgestellt wird.

**Schon das Mitführen oder Auffinden eines Mobiltelefons, einer Smartwatch o. Ä. im Prüfungsbe-
reich gilt als Unterschleif** und führt zur Bewertung mit der Note 6.

11. Wiederholung der Abschlussprüfung

Die Abschlussprüfung kann zur Notenverbesserung einmal wiederholt werden. Soll zu diesem Zweck die Jahrgangsstufe 10 wiederholt werden, so darf dies nur im unmittelbar folgenden Schuljahr geschehen und bedarf der Genehmigung des Schulleiters. Voraussetzung ist, dass die Höchstausbildungsdauer an der Realschule (8 Jahre, inkl. Besuch eines Gymnasiums in den Jahrgangsstufen 5-10) nicht überschritten ist.

12. Die Zeit nach der Prüfung

So sehr die Schule auch die Freude der Schülerinnen und Schüler über das Ende der Prüfungen nachvollziehen kann, so sehr muss die Ordnung bis zur Entlassung gewahrt bleiben. Das Übernachten auf dem Schulgelände, der Genuss von Alkohol und das Rauchen auf dem Schulhof sind und bleiben verboten.

Bei Schülerinnen und Schülern, die sich in der Zeit nach der Prüfung unangemessen verhalten, kann die Zeugnisbemerkung im Abschlusszeugnis verändert oder sogar gestrichen werden.

13. Anwesenheitspflicht

Für alle Schülerinnen und Schüler der 10. Klassen besteht grundsätzlich Anwesenheitspflicht bis einschließlich Freitag, dem 25. Juli 2025. Allerdings wird mit Beginn der Prüfungen kein normaler Unterrichtsbetrieb mehr stattfinden. Die Termine, die verbindlich einzuhalten sind (z. B. Tanzkurs und Erste-Hilfe-Kurs), entnehmen Sie bitte der Terminübersicht. Sie erhalten zu einem späteren Zeitpunkt noch eine detaillierte und aktualisierte Aufstellung aller Termine und eine Beschreibung unseres Postgrade-Konzepts.

14. Die Zeugnisübergabe

Die Zeugnisübergabe und die Abschlussfeier finden am **Freitag, dem 25. Juli 2025** statt. Der genaue Ablauf der **Entlassfeier und des Abschlussgottesdienstes** wird Ihnen ebenfalls noch zu einem späteren Zeitpunkt mitgeteilt.

15. Prüfungstermine

Wochen- tag	Datum	Prüfungs- beginn	Prüfungs- dauer	
Mo – Do	07.04. – 10.04.2025			Zeitraum Speaking Test (Englisch)
Mo	05.06.2025			Freiwillige mündliche Prüfung in Nicht-Prüfungsfächern
Mo – Fr	02.06. – 06.06.2025			Zeitraum DELF B1 mündlicher Zeitraum (Französisch)
Mi	25.06.2025	8:00 Uhr	240 Min.	Abschlussprüfung Deutsch
Do	26.06.2025	8:30 Uhr	140 Min.	Abschlussprüfung Französisch
Fr	27.06.2025	8:30 Uhr	135 Min.	Abschlussprüfung Englisch
Mo	30.06.2025	8:30 Uhr	170 Min.	Abschlussprüfung Mathematik I + II
Di	01.07.2025	8:30 Uhr	120 Min.	Abschlussprüfung BwR
Mi	02.07.2025	8:30 Uhr	120 Min.	Abschlussprüfung Physik
Fr	04.07.2025	8:30 Uhr	90 Min.	Abschlussprüfung Werken

Anwesenheitspflicht: eine halbe Stunde vor Prüfungsbeginn!

Weitere bereits feststehende Termine:

Do	10.07.2025	ab 16:00 Uhr	für alle Klassen: Bekanntgabe der Noten der schriftlichen Prüfungen und Meldung für die mündlichen Prüfungen
Fr	11.07.2025	ab 10:00 Uhr	Aushang des Zeitplans für die mündlichen Prüfungen
Mo	14.07.2025		mündliche Prüfungen
Di	15.07.2025		mündliche Prüfungen
Fr	25.07.2025	ab 16:00 Uhr	Gottesdienst, Entlassfeier und Zeugnisübergabe

**Falls nicht ausdrücklich anders vermerkt, sind die Termine für alle verpflichtend
- einschließlich der Zeugnisübergabe am 25.07.2025.**

Bitte haben Sie Verständnis, wenn es aus organisatorischen Gründen noch zur Verschiebung einzelner Termine kommen kann.